# Zweckverbandssatzung Kooperationsmodell Abfallwirtschaft Thüringen (KAT)

vom 08.03.1993 veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger 18/93 vom 10.05.1993, S. 703

#### Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:

Satzung vom 21.09.1994 (Thür. Staatsanzeiger 49/94 vom 12.12.1994, S. 2982) Satzung vom 19.10.1995 (Thür. Staatsanzeiger 49/95 vom 11.12.1995, S. 1899) Satzung vom 29.05.1996 (Thür. Staatsanzeiger 30/96 vom 29.07.1996, S. 1450) Satzung vom 10.07.1997 (Thür. Staatsanzeiger 33/97 vom 18.08.1997, S. 1700) Satzung vom 27.10.1998 (Thür. Staatsanzeiger 48/98 vom 30.11.1998, S. 2098) Satzung vom 18.02.1999 (Thür. Staatsanzeiger 14/99 vom 06.04.1999, S. 887) Satzung vom 10.05.1999 (Thür. Staatsanzeiger 25/99 vom 21.06.1999; S. 1410) Satzung vom 10.09.2001 (Thür. Staatsanzeiger 37/01 vom 10.09.2001, S. 1949) Satzung vom 24.12.2001 (Thür. Staatsanzeiger 52/01 vom 24.12.2001, S. 2867) Satzung vom 17.02.2004 (Thür. Staatsanzeiger 12/04 vom 22.03.2004, S. 785) Satzung vom 29.10.2007 (Thür. Staatsanzeiger 52/07 vom 24.12.2007, S. 2395)

# Zweckverbandssatzung Kooperationsmodell Abfallwirtschaft Thüringen (KAT)

Auf der Grundlage des § 61 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.05.1990 (GBI. Teil 1 Nr. 28 Seite 255), dem Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen - AbfG - (BGBI. I S. 1410 ber. S. 1501) sowie des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten - Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - ThAbfAG vom 31.07.1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen, 1991 Nr. 16 Seite 273) haben sich die nachstehenden Landkreise und die kreisfreie Stadt zum Zweckverband "Kooperationsmodell Abfallwirtschaft Thüringen" (KAT) zusammengeschlossen:

Landkreis Eisenberg gemäß Beschluss Nr. 65 11/91
 Landkreis Jena gemäß Beschluss Nr. K 103 - 12/92
 kreisfreie Stadt Jena gemäß Beschluss Nr. 24/92
 Landkreis Stadtroda gemäß Beschluss Nr. 138/91

Die Zweckverbandssatzung wird dem Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBI. S. 232) aufgrund dessen § 47 wie folgt angepasst:

#### I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Kooperationsmodell Abfallwirtschaft Thüringen (KAT)".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Großlöbichau.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst durch seine Organe und unter eigener Verantwortung.

### § 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind der Saale-Holzland-Kreis und die kreisfreie Stadt Jena.
- (2) Andere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband auf Antrag beitreten.

### § 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes, im Folgenden auch Verbandsgebiet genannt, umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

# § 4 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband übernimmt die Rekultivierung und Nachsorge der in seinem Eigentum befindlichen Deponien. Er berät die Verbandsmitglieder bei der Sanierung und Stilllegung der nicht in den Zweckverband übernommenen Altdeponien.
- (2) Der Zweckverband kann seine Aufgabe durch Dritte erfüllen lassen.

- (3) Der Zweckverband erlässt anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 4 der Satzung kann der Zweckverband sich an andere juristischen Personen beteiligen, deren Aufgabe die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien ist.

# § 5 Besondere Verpflichtungen und Befugnisse des Zweckverbandes und seiner Mitglieder

Der Zweckverband errichtet oder übernimmt die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Sie werden von ihm betrieben, unterhalten und bei Bedarf erneuert oder erweitert.

Die Mitglieder stellen vorhandene Anlagen und technische Einrichtungen aus ihrem Eigentum - auf Antrag des Zweckverbandes - bei der Gründung des Zweckverbandes diesem gegen Ausgleich des Zeitwertes zur Verfügung. Im Streitfall ist entsprechend § 25 zu verfahren.

#### II. Verfassung, Verwaltung und Vertretung des Zweckverbandes

### § 6 Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind:
  - a. die Verbandsversammlung
  - b. der/die Verbandsvorsitzende.
- (2) Auf Beschluss der Zweckverbandsversammlung können beschließende und beratende Ausschüsse gebildet werden.
- (3) Auf die beschließenden Ausschüsse dürfen nicht übertragen werden:
- Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Zweckverband der Genehmigung oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf
- der Erlass oder die Änderung von Satzungen
- die Beschlussfassung über den Beitritt anderer Gebietskörperschaften
- die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen
- die Beschlussfassung über den Finanzplan
- die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung
- die Beschlussfassung über die Festsetzung von Abgaben oder privatrechtlichen Entgelten des Zweckverbandes.
- (4) Die Zweckverbandsversammlung kann im Einzelfall die Entscheidung wieder an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

### § 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Der gesetzliche Vertreter einer Gebietskörperschaft ist Verbandsrat kraft Amtes. Darüber hinaus bestellen die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder jeweils zwei weitere Verbandsräte als Mitglieder der Verbandsversammlung. Sie bestellen weiterhin einen Stellvertreter für diese weiteren Verbandsräte.

- (3) Die gekorenen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der zum Zeitpunkt der Bestellung laufenden Kommunalwahlperioden der Gemeinderäte und Kreistage bestellt. Abweichend hiervon endet die Amtszeit:
- bei Mitgliedern des Vertretungsorgans eines Verbandsmitgliedes auch bei dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vertretungsorgan,
- bei kommunalen Wahlbeamten mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder ihrer Abberufung durch das Beschlussorgan der Gebietskörperschaft, wenn die Beendigung oder Abberufung vor dem Ablauf der Kommunalwahlperiode nach § 28 Abs. 4 Satz 1 ThürKGG liegt.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Verbandsrates den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.

# § 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und Ort und die Beratungsgegenstände (Tagesordnungspunkte) angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Auf Antrag kann ihnen das Wort erteilt werden. Die Aufsichtsbehörde ist zu der Jahresversammlung einzuladen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### § 9 Geschäftsgang

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegensteht. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Verbandsversammlung in nicht öffentlicher Sitzung.
- (2) Soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Sitzungen und Abstimmungen der Verbandsversammlung die Geschäftsordnung des Zweckverbandes.
- (3) Die Geschäftsleitung ist zur Teilnahme an den Verbandsversammlungen verpflichtet.

# § 10 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandssatzung und das Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Stimmenthaltung ist zulässig. Die Abs. 1 und 2 entsprechend.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang mehrere Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet erforderlichenfalls das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen.

- (5) Die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- über die persönliche Beteiligung finden entsprechend Anwendung. Sie gelten nicht für die Teilnahme von Verbandsräten an Wahlen und an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden.

Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und für die Jahresversammlung den Aufsichtsbehörden zuzustellen.

# § 11 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest, entscheidet in den durch Gesetz oder durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Verordnungen, zu deren Erlass der Zweckverband ermächtigt ist, werden von der Verbandsversammlung erlassen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:
- 1. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen
- 2. Erlass der jährlichen Haushaltssatzung und Festsetzung der Verbandseinlagen und -umlagen sowie des Gesamtbetrages der Darlehen und des Höchstbetrages der Kassenkredite
- 3. Feststellung des Jahresabschlusses (Anerkennung der Rechnung) und die Behandlung des Jahresergebnisses
- 4. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
- 5. die Vergabe von Leistungen nach VOB, VOL/A und Leistungen für Freiberufler mit einem Wertumfang von mehr als 30.000.00 € im Einzelfall
- 6. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, bei denen der Wert des Nachgebens mehr als 10.000,00 € beträgt
- 7. Gewährung von Krediten und Übernahme von Bürgschaften
- 8. Aufnahme neuer Mitglieder und Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder
- 9. Änderung der Verbandssatzung
- 10. Auflösung des Zweckverbandes
- 11. Bestellung und Abberufung des Geschäftsleiters und seines Stellvertreters
- 12. sonstige Angelegenheiten, welche die Verbandsversammlung wegen ihrer besonderen Bedeutung an sich zieht
- 13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
- 14. Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden

### § 12 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- Der Verbandsvorsitzende erhält als jährliche Pauschale eine Aufwandsentschädigung von 50,00 €, der stellv. Verbandsvorsitzende 25,00 €/Jahr.
- (2) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte. Sie erhalten pro Sitzungstag 25,00 € sowie eine Fahrtkostenentschädigung von 0,30 € pro gefahrenen Kilometer.
- (3) Verbandsräte können nicht sein:
- Beamte und hauptberufliche Angestellte des Zweckverbandes
- leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen, an denen der Zweckverband zu mehr als 50% beteiligt ist; eine entsprechende Beteiligung am Stimmrecht genügt
- Beamte und Angestellte der Aufsichtsbehörde, die sich unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über Zweckverbände befassen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn Beamte während der Dauer des Ehrenamtes ohne Dienstbezüge beurlaubt sind oder wenn ihre Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft ruhen; das gilt für Angestellte entsprechend.

### § 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Einberufung von Sitzungen der Verbandsversammlung. Er leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung bzw. obliegt ihm die Aufsicht über die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsversammlung durch die Geschäftsleitung, sofern sie dieser durch die Verbandsversammlung nach § 17 übertragen wurde.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung.
- Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann Einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitgliedes dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

# § 14 Form der Vertretung nach außen

(1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, binden ihn nur, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Bediensteten des Zweckverbandes unterzeichnet werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Verpflichtungserklärungen bei Geschäften des täglichen Lebens, die finanziell von geringer Bedeutung sind.

#### § 15 Verbandsbeirat

- (1) Der Verbandsbeirat wird aus Vertretern der Verwaltungen der Verbandsmitglieder und dem Verbandsvorsitzenden gebildet.
- (2) Der Verbandsbeirat ist in den Fällen des § 11 (3) mit Ausnahme seiner Nummer 4 anzuhören.

# § 16 Geschäftsstelle und Verwaltung

(1) Die Geschäftsleitung des Zweckverbandes einschließlich der Finanzverwaltung obliegt dem Geschäftsleiter.

Der Zweckverband unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.

(2) Die Geschäftsstelle wird durch den Geschäftsleiter geführt.

#### § 17 Geschäftsleiter

- (1) Der Geschäftsleiter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt.
- (2) Der Geschäftsleiter ist hauptamtlich tätiger Leiter der Geschäftsstelle. Ihm obliegt:
- a) der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung, soweit sich die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende den Vollzug nicht ausdrücklich vorbehält
- b) die Ausarbeitung von Beschluss- und Berichtsvorlagen für die Verbandsversammlung
- c) die Erledigung der laufenden Angelegenheiten, zu denen auch zählt:
  - die Vergabe von Leistungen nach VOB, VOL/A und Leistungen durch Freiberufler mit einem Wertumfang bis zu 30.000,00 € im Einzelfall und im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes
  - Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, bei denen der Wert des Nachlasses 10.000,00 € nicht übersteigt.

Durch Beschluss der Verbandsversammlung können ihm Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden sowie weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

- (3) Soweit die Verbandsversammlung dem Geschäftsleiter Aufgaben übertragen hat, ist er zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt
- (4) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

#### III. Wirtschaftsführung

# § 18 Regiebetrieb, Anzuwendende Vorschriften für den Zweckverband

(1) Die Erfüllung der in § 4 genannten Aufgaben des Zweckverbandes erfolgt durch einen optimierten Regiebetrieb gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV). Der Regiebetrieb ist eine juristische nicht selbständige Einrichtung des Zweckverbandes. Für ihn gelten die Vorschriften der §§ 6 bis 25 ThürEBV über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen. Die

nach den §§ 6 bis 25 ThürEBV einer Werkleitung bzw. einem Werksausschuss zugewiesenen Aufgaben werden durch den Verbandsvorsitzenden sowie den Geschäftsleiter bzw. die Verbandsversammlung wahrgenommen.

- (2) Für die Wirtschaft des Zweckverbandes finden neben den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie der §§ 53 bis 84 Thüringer Kommunalordnung die Vorschriften der ThürEBV sinngemäß Anwendung. Die Wirtschaft des Zweckverbandes wird zusammen mit der des Regiebetriebes geführt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 19 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Die Haushaltssatzung wird wenn eine rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist nach Erteilung der Genehmigung, sonst nach Ablauf eines Monats, nachdem der Zweckverband die Eingangsbestätigung von der Aufsichtsbehörde erhalten hat, bekannt gemacht.

# § 20 Kostentragung, Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Der Zweckverband wirtschaftet kostendeckend.

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

Die auf das einzelne Verbandsmitglied entfallende Umlage ergibt sich, indem jeweils die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes ins Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl aller Verbandsmitglieder gesetzt und mit der in der Haushaltssatzung festgelegten Gesamt-Umlage (ungedeckter Finanzbedarf nach Satz 2) multipliziert wird. Maßgeblich ist die vom Thüringer Landesamt für Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31.12. des dem (im Sinne des § 62 Abs. 1 Satz 2 ThürKO) laufenden Wirtschaftsjahres vorangegangenen Jahres.

- (2) Ist die Verbandsumlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 ThürKO nach den Sätzen des Vorjahres erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
- (3) Für die fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Verbandsumlage sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen der säumigen Verbandsmitglieder können Verzugszinsen bis 1/2 v. H. im Monat gefordert werden.

### § 21 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Der Geschäftsleiter legt der Verbandsversammlung den Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsplanes vor.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses wird von dem Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes durchgeführt.

- (3) Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung unverzüglich fest und beschließt über die Entlastung. Gleichzeitig beschließt sie über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts.
- (4) Die Verbandsräte können jederzeit den Abschlussbericht über die Prüfung einsehen.

# IV. Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbandes

### § 22 Änderung der Verbandssatzung, Wegfall und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes erfolgt durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Verbandsmitglied kann seine Verbandsmitgliedschaft aus wichtigen Gründen kündigen.
- (2) Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes kann beantragt werden, wenn ein Verbandsmitglied:
- die Verpflichtungen aus der Verbandssatzung nicht erfüllt
- in anderer Weise die Erfüllung von Verbandsaufgaben schwer wiegend beeinträchtigt oder
- durch eigene Handlungen andere Verbandsmitglieder unzumutbar belastet

und dieser Umstand auch nach zweimaliger Mahnung fortbesteht. Ein Ausschluss nach Satz 1 ist nur möglich, wenn das Verbandsmitglied bei jeder Mahnung auf die Rechtsfolge des Ausschlusses hingewiesen worden ist.

(3) Der Austritt oder der Ausschluss bedarf des einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung.

Bei der Entscheidung über den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes ist das betroffene Verbandsmitglied nicht stimmberechtigt; vor der Beschlussfassung ist ihm jedoch Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

- (4) Das Ausscheiden durch Austritt oder Ausschluss wird wirksam mit Ablauf des Wirtschaftsjahres, welches auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem die Verbandsversammlung über das Ausscheiden beschlossen hat.
- (5) Das ausscheidende Mitglied kann seine Verbandseinlagen nach Wirksamwerden des Ausscheidens zurückverlangen.

Eine Verzinsung findet nicht statt. Sacheinlagen werden zum Buchrestwert erstattet.

- (6) Hat der Zweckverband Anlagen oder Einrichtungen ausschließlich für das ausscheidende Verbandsmitglied errichtet, so gehen diese auf Verlangen in dessen Eigentum über.
- Die Bewertung der zu übertragenen Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage des Buchrestwertes. Verbandseinlagen werden auf den Übernahmepreis angerechnet; eine Differenz zwischen der Verbandseinlage und einem höheren Übernahmepreis ist durch das ausscheidende Mitglied zu erstatten.
- (7) Die Änderung der Verbandsaufgabe bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Der Beschluss über eine Übernahme weiterer Aufgaben setzt das Einverständnis aller betroffenen Verbandsmitglieder voraus.
- (8) Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, die zu der Regelung über die Sitz- und Stimmenverteilung und den Umlegungsschlüssel geführt haben, können die betroffenen Verbandsmitglieder eine entsprechende Änderung der Verbandssatzung verlangen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(9) Wird eine Körperschaft öffentlichen Rechts, die Verbandsmitglied ist, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder mit einer anderen zusammengeschlossen, so tritt die Körperschaft öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, an die Stelle des früheren Verbandsmitgliedes. Das Gleiche gilt, wenn eine Körperschaft auf mehrere Körperschaften aufgeteilt wird oder wenn ihre Befugnisse und Aufgaben auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen.

Der Zweckverband kann bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Wirksamwerden der Änderung die neue Körperschaft mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl ausschließen. Im gleichen Zeitraum kann die Körperschaft ihren Austritt aus dem Zweckverband einseitig erklären.

#### § 23 Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf des einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung.
- (2) Der Zweckverband ist auch aufgelöst, wenn seine Aufgaben durch ein Gesetz oder aufgrund einer besonderen gesetzlichen Regelung vollständig auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht; in diesem Fall tritt das Mitglied an die Stelle des Zweckverbandes.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Der Zweckverband gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (4) Der Abwickler beendigt die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche geltend zu machen.
- (5) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger.
- (6) Im Falle der Auflösung findet nach Berichtigung der Verbindlichkeiten des Zweckverbandes eine Vermögensauseinandersetzung statt. Das Vermögen des Zweckverbandes ist entsprechend dem Umlegungsschlüssel zum Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.
- (7) Beamte und Versorgungsempfänger sind von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu übernehmen.

### V. Schlussbestimmungen

### § 24 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde amtlich bekannt gemacht.
- Die Verbandsmitglieder sollen auf die Veröffentlichungen der Satzungen und Verordnungen in ihren Amtsblättern hinweisen.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung in ihrem Amtsblatt anordnen.

# § 25 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

#### Bei Streitigkeiten

- 1. über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus einer Zweckvereinbarung
- 2. zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen
- 3. der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis

soll die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden, wenn nicht die Beteiligten in der Zweckvereinbarung oder in der Verbandssatzung ein besonderes Schiedsverfahren vorgesehen haben

#### § 26 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.